

## RICHTLINIEN

zur Begründung von Gläubigerkonsortien des  
**Kreditschutzverbandes von 1870**

### § 1 VERHALTEN BEI ZAHLUNGSEINSTELLUNGEN

Jedes Verbandsmitglied, das Ansprüche gegen einen insolventen Schuldner durch den Verband geltend macht, wird im Zusammenhang mit

- Meldung der Insolvenz
- Gläubigerkonsortium
- Beteiligungsanmeldung
- Rechte und Pflichten der Konsortialmitglieder
- Rechte der Gläubigerkonsortien: Autonomie
- Bildung von Komitees
- Konsortialversammlungen
- Abstimmung über Sanierungspläne
- Schriftliche Abstimmung
- Durchführung der Konsortialbeschlüsse
- Kosten
- Auflösung des Gläubigerkonsortiums
- Schweigepflicht

nach diesen Richtlinien handeln.

### § 2 MELDUNG DER INSOLVENZ

Jedes Mitglied hat dem Verbandsbüro jede ihm bekannt gewordene Insolvenz, von der es betroffen ist, anzuzeigen und die Tatsache, durch die diese Meldung begründet wird, mitzuteilen.

Das Verbandsbüro ist verpflichtet, jede ihm auf die obige oder andere Weise zur Kenntnis gelangte Insolvenz allen Mitgliedern anzuzeigen und zur Beteiligungsanmeldung aufzufordern. Es ist berechtigt, ausnahmsweise in Fällen, in denen eine besonders vertrauliche Behandlung geboten ist, nur die als beteiligt bekannt gewordenen Mitglieder zu verständigen.

### § 3 GLÄUBIGERKONSORTIUM

Sind mindestens drei ordentliche Mitglieder an einem Insolvenzfall beteiligt, verfügt das Verbandsbüro im Bedarfsfall oder über Antrag eines Gläubigers die Konstituierung eines Gläubigerkonsortiums. Die beteiligten ordentlichen Mitglieder gehören dem Gläubigerkonsortium (Konsortialmitglieder) an, auch wenn sie eine Beteiligungsanmeldung (§ 4) unterlassen.

Das Gläubigerkonsortium, dessen Verhandlungen ein Verbandsorgan oder ein Dienstnehmer des Verbands leitet, verfolgt die gemeinsame Geltendmachung aller Ansprüche seiner Mitglieder. Beteiligte Gläubiger, die nicht Verbandsmitglieder sind, kann vom Verbandsbüro der Beitritt zum Konsortium gestattet werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen.

### § 4 BETEILIGUNGSANMELDUNG

Jedes Mitglied wird sofort nach der durch das Verbandsbüro erfolgten Anzeige einer Insolvenz (§ 2) seine Forderungen unter Beischluss eines Buchauszuges in dreifacher Ausführung, Wechsel usw. sowie unter Anschluss einer Vollmacht beim Verband anmelden und seine allfällig erworbenen Absonderungs- und Aussonderungsrechte (Pfandrechte, Eigentumsvorbehalte, Zessionen, Hypotheken usw.) oder sonstigen Sicherstellungen und eingegangenen Einzelkreditversicherungen zwecks Anmeldung der Forderung durch den Verband bei Gericht bekannt geben.

### § 5 RECHTE UND PFLICHTEN DER KONSORTIALMITGLIEDER

Die Konsortialmitglieder sind berechtigt, an den Versammlungen und Abstimmungen der Konsortien teilzunehmen, Anträge zu stellen und sich jederzeit mit dem Verbandsbüro über den Stand der sie betreffenden Insolvenzen und über einzuleitende Vorkehrungen zu beraten.

Nach der Meldung einer eingetretenen Insolvenz sowie nach der Einladung wird ein beteiligtes Mitglied, selbst wenn es die Beteiligungsanmeldung unterlassen hätte, ohne Genehmigung des Gläubigerkonsortiums über seine unbedeckten Forderungen, die keine vorzugsweise Befriedigung gewährleisten - die Abtretung der Forderungen ausgenommen - nur noch im Sinne der Beschlüsse des Gläubigerkonsortiums verfügen bzw. ist diesen Beschlüssen unterworfen und wird danach zu handeln trachten.

### § 6 RECHTE DER GLÄUBIGERKONSORTIEN: AUTONOMIE

Das Gläubigerkonsortium ist autonom. Es beschließt alle Vorkehrungen zur Wahrung der Ansprüche und Rechte seiner Mitglieder, insbesondere die Stellungnahme zu Anträgen des Schuldners in Konkurs-, oder Sanierungsverfahren wie auch das Zugestehen von Stundungen oder die Annahme oder Ablehnung von außergerichtlichen Ausgleichsanträgen. Es schlägt den Gerichten geeignete Personen als Gebarungsprüfer, Sanierungsverwalter, Masseverwalter, Gläubigerbeiräte usw. vor.

### § 7 BILDUNG VON KOMITEES

Ein Konsortium ist berechtigt, aus seiner Mitte ein Komitee zu wählen, dessen Wirkungskreis und Vollmacht es zu beschließen hat.

Für die Wahl eines solchen Komitees gilt die einfache Stimmenmehrheit. Erhält es jedoch Vollmacht zum Abschluss eines Sanierungsplans, so gelten die Vorschriften des § 9.

### § 8 KONSORTIALVERSAMMLUNG; EINBERUFUNG; ABSTIMMUNG

Zu den Konsortialversammlungen sind alle Konsortialmitglieder grundsätzlich schriftlich, erforderlichenfalls in dringenden Fällen aber auch telefonisch einzuladen. Die Konsortialversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Einladungen ordnungsgemäß ergangen sind.

Die Teilnehmer der Sitzung können aus dem Kreis der betroffenen Gläubiger einen Vorsitzenden wählen. Dieser leitet sodann die Sitzung und führt unter Mithilfe des Verbandsbüros das Protokoll, in welchem die gefassten Beschlüsse festzuhalten sind. Wird kein Vorsitzender aus dem Kreise der Teilnehmer gewählt, so leitet ein Verbandsorgan oder ein Dienstnehmer des Verbandes die Sitzung.

Befindet der Vorsitzende, dass maßgebende Konsortialmitglieder (Großgläubiger) nicht anwesend sind, kann er die Versammlung in jedem Stadium vertagen oder den gefassten Beschluss von der nachträglichen Zustimmung dieser abwesenden Gläubiger abhängig machen.

Bei Abstimmung entscheidet mit Ausnahme der Abstimmung über Sanierungspläne und über die Änderung von abgeschlossenen Sanierungsplänen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit der Mehrheit der Forderungen (§ 9). Die Abgabe der Stimme kann auch vor der Sitzung schriftlich oder telefonisch erfolgen. Beteiligte Mitglieder, auch wenn sie in der Versammlung nicht erschienen oder durch schriftliche Vollmacht vertreten waren, oder ihre Stimme bei einer schriftlichen Abstimmung nicht innerhalb der vom Verbandsbüro festgesetzten Frist abgegeben haben, sind dem Beschluss unterworfen.

Im Falle von Streitigkeiten und bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Satzungen entscheidet der Vorsitzende, gegen dessen Entscheidung kann die Schlichtungseinrichtung oder das Schiedsgericht des Verbandes angerufen werden.

### § 9 ABSTIMMUNG ÜBER SANIERUNGSPLÄNE

Zur Entscheidung über die Annahme eines angebotenen oder die Abänderung eines abgeschlossenen Sanierungsplans hat, abgesehen von dem in § 11 geregelten Fall, eine zu diesem Zweck ausgeschriebene Konsortialversammlung stattzufinden. Dieser Zweck muss, nebst dem wesentlichen Inhalt des beabsichtigten Sanierungsplans, in der Einladung angegeben werden.

Ein Sanierungsplan (die Abänderung eines abgeschlossenen Sanierungsplans) gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen mit drei Vierteln der von den abstimmenden Mitgliedern vertretenen Forderungssumme dem Antrag zustimmt.

Nahe Angehörige des Schuldners im Sinne der Insolvenzordnung oder Rechtsnachfolger von Gläubigern, die deren Forderungen nicht früher als sechs Monate vor Eintritt der Insolvenz erworben haben, haben im Konsortium kein Stimmrecht. Ist über einen Sanierungsplan Beschluss gefasst worden, so darf das Verbandsbüro eine neuerliche Versammlung nur einberufen, wenn dies von der Mehrheit der Konsortialmitglieder schriftlich verlangt wird.

## **§ 10 SCHRIFTLICHE ABSTIMMUNG**

Das Verbandsbüro kann an Stelle der Abstimmung in einer Konsortialversammlung eine schriftliche Abstimmung verfügen. Diese Art kann insbesondere dann gewählt werden, wenn es sich um Fälle von geringer Bedeutung handelt oder wenn mit verhältnismäßig beträchtlichen Forderungen beteiligte Mitglieder in Wien weder ihren Sitz noch eine Vertretung haben.

Bei einer schriftlichen Abstimmung sind alle Konsortialmitglieder unter Darlegung des Sachverhaltes zu informieren und sodann um ihre Stellungnahme zu ersuchen; für die Abgabe der Stimmen ist ein Endtermin zu setzen, wobei das Einlangen der Stimmabgabe maßgeblich ist.

Bei der Berechnung des Abstimmungsergebnisses sind die rechtzeitig eingelangten schriftlichen, telefonischen oder fernschriftlichen Äußerungen wie in einer Konsortialversammlung abgegebene Stimmen zu behandeln.

## **§ 11 DURCHFÜHRUNG DER KONSORTIALBESCHLÜSSE**

Die Durchführung der Konsortialbeschlüsse obliegt dem Verbandsbüro. Handelt es sich um ein Konkurs- oder ein Sanierungsverfahren, hat das Verbandsbüro die Anmeldung und die Vertretung der Forderung bei Gericht zu veranlassen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verbandsbüro die erforderlichen Vollmachten und Informationen, insbesondere auch über Ab- und/ oder Aussonderungsrechte zur Verfügung zu stellen. Einem Mitglied kann es gestattet werden, die Forderung selbst oder durch einen Rechtsanwalt eigener Wahl zu vertreten.

## **§ 12 KOSTEN**

Jedes Konsortialmitglied hat dem Verband die entsprechend der erbrachten Leistung entstandenen Kosten zu ersetzen. Die Geschäftsführung setzt hierfür nach Befassung des Vorstandes die Gebühren fest.

## **§ 13 AUFLÖSUNG DES GLÄUBIGERKONSORTIUMS**

Das Konsortium wird bei der Erfüllung des Sanierungsplans durch Beschluss oder durch Feststellung der Uneinbringlichkeit der Forderungen bzw. bei Beendigung des Konkursverfahrens aufgelöst. Nach der Auflösung kann der Gläubiger über seine Forderung, sofern sie nicht durch den Sanierungsplan erloschen ist, wieder frei verfügen.

## **§ 14 VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT**

Die Konsortialmitglieder sind verpflichtet, Stillschweigen über die gefassten Beschlüsse gegenüber Personen außerhalb des Konsortiums zu bewahren; Zuwiderhandeln wird als Statutenverletzung behandelt. Ein Verstoß kann schadenersatzpflichtig machen.

## **§ 15 VERLETZUNG DER RICHTLINIEN**

Als Verletzung der Richtlinien ist es vor allem anzusehen, wenn ein Mitglied wiederholt die Bekanntgabe von Zahlungseinstellungen, von denen es betroffen ist, unterlässt, schuldhaft unrichtige Forderungsbeträge, Sicherstellungen oder Aussonderungsrechte anmeldet, zur Erlangung eines Sondervorteils einem Konsortialbeschluss zuwiderhandelt, diesen zu vereiteln oder sich ihm durch Entäußerung seiner Forderung zu entziehen sucht oder wenn es sich als Mitglied eines Gläubigerkonsortiums wiederholt des Bruches der gebotenen Verschwiegenheit schuldig macht.

Beschlossen in der ordentlichen Generalversammlung vom 26. Mai 2011.